

BGer 5A 781/2016 vom 20. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_781_2016

FR: TF 5A 781/2016 du 20 octobre 2016

IT: TF 5A 781/2016 del 20 ottobre 2016

Regeste

Entzug der aufschiebenden Wirkung (Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 20.10.2016 5A 781/2016 (5A_781/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 20.10.2016 5A 781/2016 (5A_781/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 20.10.2016 5A 781/2016 (5A_781/2016)

Entzug der aufschiebenden Wirkung (Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_781/2016
Urteil vom 20. Oktober 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____.
Gegenstand Entzug der aufschiebenden Wirkung (Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 7. September 2016 des Obergerichts des Kantons Bern (Kindes- und Erwachsenenschutzgericht). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 7. September 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, das einer Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____ die aufschiebende Wirkung mit Bezug auf Ziffern 1 und 2 dieses Entscheids (betreffend die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an den Beistand der 2004 geborenen Tochter des Beschwerdeführers und betreffend die diesbezügliche Einschränkung dessen elterlicher Sorge nach Art. 308 Abs. 3 ZGB) entzogen hat, in Erwägung, dass sich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG richtet, dass Beschwerden gegen solche Entscheide (vom hier nicht gegebenen Fall des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG abgesehen) nur zulässig sind, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), dass im vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer (entgegen BGE 133 III loc. cit.) nicht rechtsgenügend dargetan wird, inwiefern ihm durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren Verfahren nicht mehr oder nicht mehr vollständig beheben liesse, dass somit auf die - mangels Darlegung der Voraussetzungen der selbständigen Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids offensichtlich unzulässige - Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass im Übrigen die Beschwerde auch deshalb unzulässig wäre, weil sie den Begründungsanforderungen der Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG nicht entspricht, zumal gegen die Verfügung des Obergerichts betreffend vorsorgliche Massnahmen nur die Rüge der Verletzung

verfassungsmässiger Rechte offen stünde (Art. 98 BGG) und der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht keine solchen Rügen erhebt, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos wird, dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), zumal ausserhalb der unentgeltlichen Rechtspflege nicht auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____ und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. Oktober 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.